

Von: SVB Anders und Raum <info@raum-anders.de>
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 14:22
An: Dr. Rainer König; Gewaesser; Schmidt, Marijana; Wojczenko, Wassilij
Cc: Hengge, Wolfgang; Martin Brückner
Betreff: Hitzenauer Bach / Stadt Simbach am Inn
Anlagen: Stellungnahme UVP, Planfeststellung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens gem. §68 WHG - 12. Planungsabschnitt Gewässer III. Ordnung - Hitzenauer Bach der Stadt Simbach am Inn.

Bei Fragen stehen wir ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Stefanie Schmidt

ANDERS & RAUM

Sachverständigenbüro für Grundwasser

Hintelsberg 2

84149 Velden

E-Mail: info@raum-anders.de

Tel.: 08742/967493

Fax: 08742/967494

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail ist nicht gestattet.

Stellungnahme
zu den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens gem. §68 WHG
12. Planungsabschnitt Gewässer III. Ordnung Hitzenauer Bach
der Stadt Simbach am Inn

1 Veranlassung

Der Hitzenauer Bach verlief im Projektbereich vor dem 01.06.2016 in einem Betongerinne. Dieses wurde durch das Hochwasser am 01.06.2016 zum größeren Teil zerstört. Auch die Quelle 1, welche großflächig im Sohlbereich des Hitzenauer Tals gefasst ist, wurde durch das Hochwasser teilweise zerstört. Im Jahr 2017 wurde die Quelle saniert und ein provisorischer Bachlauf erstellt. Nun hat die Stadt Simbach am Inn ein Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des Hitzenauer Bachs beantragt, zu dem hier aus hydrogeologischer Sicht Stellung genommen werden soll.

2 Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Quelle 1 wurde im Bereich des Hitzenauer Tals in dessen Sohlbereich gefasst. Die Quelle ist unterteilt in die Teilfassungen 1a – e. Zusätzlich fungiert auch die alte Quelleitung (Steinzeug DN200) durch die undichten Rohrstöße als Sickerung (s. Anlage 01_ÜLP im Planfeststellungsantrag). Die Teilfassungen reichen somit von der Quelle 1a bis zum Sammelerschacht QSS1. Der Hitzenauer Bach ist erst unterhalb des Quellsammelschachts QSS1 ständig wasserführend. Im Bereich der Teilfassungen der Quelle 1 führt er nur nach Starkregenereignissen und Schneeschmelzen Wasser.

Die Quelle Q1 wurde durch das Hochwasserereignis vom 01.06.2016 geschädigt und im Jahr 2017 saniert. Durch das Hochwasserereignis wurde auch das Betongerinne, welches vorher eine Versickerung des Bachwassers im Bereich der Quelfassungen verhindert hatte, zum größeren Teil zerstört. Bei der Sanierung der Quelle 1 im Jahr 2017 wurde nur ein provisorischer Bachlauf erstellt. Die Abdichtung wurde nicht wiederhergestellt. Dadurch wird die Zusicke- rung von Oberflächenwasser zur Quelle zurzeit nicht vollständig verhindert. Seit dem Hochwasser sind insbesondere nach Niederschlägen, vermehrt Trübungen und Verkeimungen im Quellwasser vorhanden.

Die Quelle 1 ist ein wichtiges Standbein für die Wasserversorgung der Stadt Simbach. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine realistischen, bzw. wirtschaftlichen Alternativen zum Gewinnungsgebiet Hitzenau und zur Quelle 1. Bei den gefassten Quellaustritten handelt es sich um ein frei austretendes Tiefengrundwasservorkommen. Damit beeinflusst die Nutzung der Quellen den Tiefengrundwasserhaushalt nicht.

Aufgrund der Lage der Teilsickerungen der Quelle 1 ist diese nur unter „Teilschutz-Bedingungen“ nutzbar.

3 Stellungnahme

Die Maßnahme ist aus Sicht des Quellschutzes dringend notwendig. Durch die Bentonitmatte wird die Abdichtung wiederhergestellt, die vorher durch das Betongerinne und die natürliche Kolmation vorhanden war und durch das Hochwasser zerstört worden war. Die Bentonitmatte soll eine Versickerung der im Hitzenauer Bach abfließenden Wässer im Hochwasser- oder Starkregenfall verhindern. Derzeit treten durch die Hochwasserschäden gehäuft Trübungen und Verkeimungen auf. Die Wässer werden bis zum Ende der Quelfassungen auf der Abdichtung abgeführt und gelangen am Ende der Abdichtung wieder in den bestehenden Hitzenauer Bach.

Die Abdichtung verhindert dabei lediglich, dass versickerndes Oberflächenwasser im Bereich der Quelfassungen ins Grundwasser gelangt. Die Maßnahme verringert nicht den Grundwasseranstrom zu den Sickerungen, da keine vertikale Abdichtung (z.B. durch Spundwände) erfolgt.

Die Maßnahme stellt somit den ursprünglich vorhandenen Schutz der Quelle wieder her. Dies ist zwingend nötig. Unabhängig davon sind zur langfristigen Sicherung der Quelle noch technische Sicherungen an der Straße bzw. dem Weg nötig. Diese sind zum Teil schon umgesetzt. Die noch ausstehenden Sicherungsmaßnahmen werden durch die hier beantragten Baumaßnahmen am Bach nicht ersetzt.

Um den ursprünglichen Quellschutz wiederherzustellen, muss der durch die Bentonitmatte abgedichtete Bereich vergrößert werden (siehe Plan _ÜLP – Austauschplan), da durch das Hochwasser die Deckschichten im Talgrund großflächig zerstört wurden. Die weiterhin vorhandenen Trübungen und Verkeimungen zeigen, dass die bereits erfolgte provisorische Bachsanierung die ursprünglich vorhandene Abdichtung nicht wiederherstellen konnte.

Die Abdichtung sollte aus diesem Grund im Bereich zwischen Q1a und Ende des Wegs nach Beigertsham / Hinterhapfing direkt bis unter den Weg gehen. In diesem Bereich ist es wichtig zu verhindern, dass westlich des Weges das Wasser im Bankett versickert und ins Grundwasser gelangt. Die Abdichtung sollte hier daher so gebaut werden, dass dies verhindert wird. Es sollte keine „Lücke“ zwischen Weg und Abdichtung bestehen bleiben.

In dem erweiterten Abdichtungsbereich liegen zusätzlich die Sammelschächte QSS2 und QSS3 sowie die Quellstuben 1c und 1e. Die Bentonitmatte sollte hier analog zum Revisionsschacht (s. Plannr. 9 Details) an den Schacht schlüssig verbunden und an der Seite hochgezogen werden, um Undichtigkeiten zu vermeiden. Die Quellstuben 1c und 1e liegen ca. 0,5 – 1 m u. GOK. Sie müssen bei den Arbeiten vorsichtig freigelegt werden. Ähnliches gilt für den Bereich der alten Leitung (Steinzeug DN200, GGDN200). Laut Längsprofil (Plannr. 7) liegt die alte Leitung in Teilbereichen auf Höhe der geplanten Abdichtung. Die alte Leitung wurde im September 2024 in Lage und Höhe über Sonden eingemessen. Hier ist mit Messungenauigkeiten zu rechnen. Der Bereich muss vorsichtig freigelegt werden.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass während der Baumaßnahme mit verstärktem Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen jegliche Verunreinigung des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen wird. Hier sind die bei Bauvorhaben in Trinkwasserschutzgebieten üblichen Auflagen

und Sicherungsvorkehrungen zu beachten und umzusetzen. Bei den Straßenbaumaßnahmen sind die Vorgaben RiStWag zu beachten.

Durch die Neugestaltung des Bachbetts und den Einbau der Bentonitmatten bei 1,5 m u. GOK werden die Deckschichten zeitweilig verletzt. Dadurch kann es während der Arbeiten zu verstärkter Trübung bzw. Verkeimung kommen. Eine etwaige Nutzung der Quellen zur Trinkwasserversorgung ist mit der Gesundheitsbehörde abzustimmen.

Der langfristige Nutzen dieser Maßnahme für die Wasserversorgung ist jedoch deutlich größer als evtl. auftretende kurzzeitige Beeinträchtigungen in Form von Trübungen und Verkeimungen im Quellwasser. Die Maßnahme ist unumgänglich. Es ist davon auszugehen, dass durch die eingebaute Abdichtung nach Abschluss der Arbeiten die Trübungen und Verkeimungen auf das vor dem Hochwasser zu beobachtende Maß reduziert wird. Witterungsbedingte sporadische Verkeimungen sind für derartige Quellaustritte typisch und die Regel. Vor der Abgabe als Trinkwasser erfolgt eine Desinfektion.

Die Quellen 2 und 3 Hitzenau werden von den Maßnahmen nicht beeinflusst und können weiter zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Sie erschließen den östlichen Hangbereich und sind vom Talgrundwasser hydraulisch abgekoppelt.

4 Wasserschutzgebietsverordnung

Die Maßnahmen finden überwiegend im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes Hitzenau (festgesetzt am 12.11.1984 durch den Landkreis Rottal-Inn) statt. Folgende Punkte der Wasserschutzgebietsverordnung sind betroffen:

2.1: Veränderungen der Erdoberfläche

2. Sonstige Bodenmaßnahmen 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n
---	------------------------

Die Veränderungen der Erdoberfläche sind notwendig, um die für den Quellschutz wichtige Abdichtung einzubauen.

3.2 Wassergefährdende Stoffe

3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WIG zu lagern, abzutüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	-
--	-----------------	---

4.10 Baustelleneinrichtung

4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
--	-----------------	---

Von entscheidender Bedeutung ist, dass während der Baumaßnahme mit verstärktem Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen jegliche Verunreinigung des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen wird. Hier sind die bei Bauvorhaben in Trinkwasserschutzgebieten üblichen Auflagen und Sicherungsvorkehrungen zu beachten und umzusetzen.

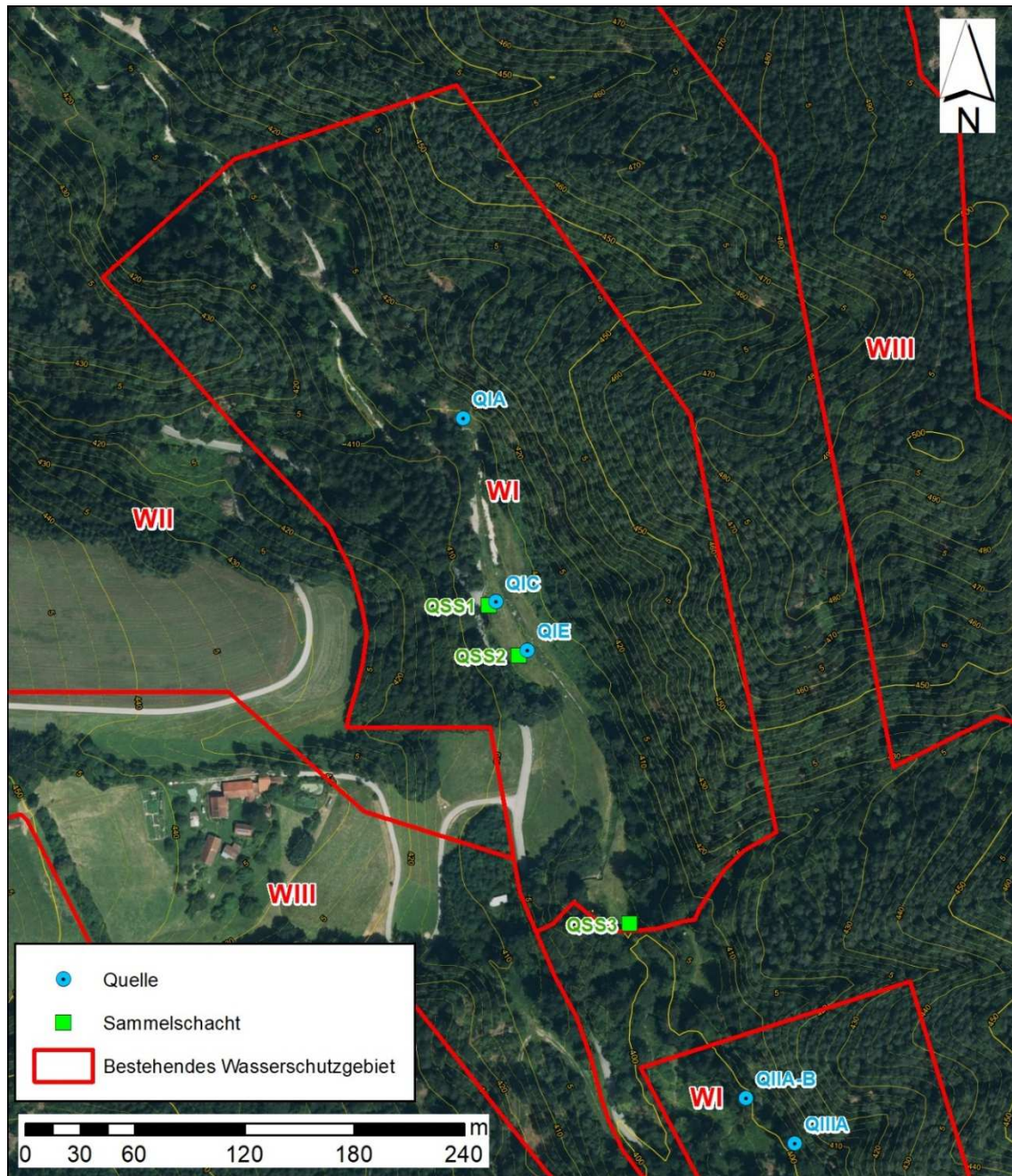
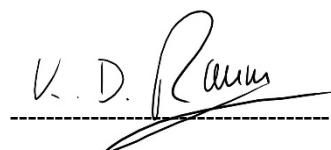


Abbildung 1: Ausschnitt des bestehenden Wasserschutzgebietes

Velden / Vils, den 01.12.2025

Sachverständigenbüro für Grundwasser



Dr. Klaus Dieter Raum